

Satzung

der Partei

Bündnis für die Zukunft

www.buendnis-zukunft.de

§ 1 Name und Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen **Bündnis** für die **Zukunft**. Die Abkürzung lautet **Bündnis Zukunft**.
2. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes Art. 21.1 und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Sitz der Partei ist D-30451 Hannover, Leinaustr. 3.

§ 2 Grundziele der Partei sind:

- Der Schutz und die Bewahrung der Lebensgrundlagen.
- Die Entwicklung einer wirklich sozialen Demokratie.
- Eine wirksame Kontrolle und weitestgehende Dezentralisierung gesellschaftlicher Macht.
- Ein nachhaltiges und ökologisches Handeln gegenüber allen Generationen.
- Eine gerechte Wirtschaftsordnung durch spekulationsfreie Bodennutzung und umlaufgesichertes Geld
- Die Bewahrung solidarischer Sozialsysteme.
- Friedenspolitik ohne Militär, Rüstung und Waffenexporte.

Diese Grundziele sind gleichrangig und können nur durch eine Urabstimmung, von 90% der Mitglieder, abgeändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der Partei bekennt und die Satzungsregeln akzeptiert.
2. Über die Aufnahme entscheidet die jeweils zuständige Parteiebene und unterrichtet den Beitrittswilligen schriftlich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages können die zuständigen Schieds-Kommissionen innerhalb von 4 Wochen angerufen werden.
3. Doppelmitgliedschaft in anderen Parteien ist unzulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, halbjährigem Beitragsrückstand, Ausschluss oder Tod.
5. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag die jeweils zuständige Landes-Schiedskommission mit einfacher Mehrheit. Die/der Betreffende müssen vorher gehört werden. Einspruch bei der Bundes- Schiedskommission ist innerhalb von vier Wochen möglich. Entscheidungen der Kommissionen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und bei der Mitgliederurabstimmung.
2. Sie können gemeinsam mit 10 anderen Mitgliedern, den Mitgliederversammlungen und Vorständen Anträge vorlegen, über die abgestimmt werden muss. Die Ergebnisse sind den Antragstellern mitzuteilen.
3. Mitglieder können an allen Parteiversammlungen als Gast teilnehmen.
4. Sie können im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von KandidatInnen mitwirken und sich selbst um eine Kandidatur bewerben.
5. Bei der Wahl von KandidatInnen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.
6. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.
7. In begründeten Fällen oder bei Mitgliedschaft in Umweltschutz, Anti-AKW, Friedens, Menschenrechtsbewegungen, Gewerkschaften, sozialen Hilfsorganisationen, ect. kann der Mitgliedsbeitrag bis zu 50% ermäßigt werden.

8. Die Partei erwartet von ihren Mitgliedern ein eindeutiges Eintreten für die in §2 genannten Ziele und Ablehnung aller Formen von Gewalt, sowie pünktliche Beitragszahlung zur Sicherung der politischen Arbeit.

§ 5 Freie Mitarbeit

1. Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen gleicher Zielsetzung, können auch in Teilbereichen in freier Mitarbeit ihre Ziele innerhalb der Partei vertreten.
2. Die Entscheidung über die Vereinbarkeit mit den Parteizielen treffen die Orts- Kreis- Landesvorstände oder der Bundesvorstand, auf deren Ebene die freie Mitarbeit angestrebt wird, im Zweifelsfall die zuständigen Schiedskommissionen.
3. Freie Mitarbeiter, sind in allen Arbeitskreisen und Parteigremien antragsberechtigt und können auch auf Wahllisten der Partei kandidieren, sofern sie die Einhaltung der Grundziele garantieren.

§ 6 Parteigliederung

1. Die Partei gliedert sich in Orts, Kreis, Landesverbände und den Bundesverband. Entsprechend den politischen Gliederungen Gemeinde, Kreis, Land und Bund.
2. Satzungen dieser Gliederungen dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen. Stellt eine Parteigliederung keine eigene Satzung auf, gilt die Bundessatzung sinngemäß.

§ 7 Organe der Partei sind:

1. Die Bundesmitgliederversammlung
2. Der Bundesvorstand
3. Die verschiedenen Parteigliederungen
4. Die Mitglieder-Urabstimmung

§ 8 Bundesmitgliederversammlung

1. Die Bundesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zunächst als Mitgliederversammlung. Später als Delegiertenversammlung nach einem, mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Delegiertenschlüssel.
2. Die Einladung dazu ergeht schriftlich mit Tagesordnung und Arbeitsunterlagen von der Geschäftsführung an alle Mitglieder, später an alle Delegierten, Parteigliederungen und freie Mitarbeiter spätestens 4 Wochen vorher.
3. In Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
4. Die Bundesversammlung prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt das Tagespräsidium und bestimmt die Geschäftsordnung.
5. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn das Tagespräsidium feststellt, dass alle Mitglieder, bzw. Delegierten rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
6. Die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung wählt den Bundesvorstand.
7. Alle Mitglieder und freien Mitarbeiter haben Rederecht. Beschränkung der Redezeit ist zulässig.
8. Anträge zur Bundesmitgliederversammlung können von 10 Mitgliedern bzw. freien Mitarbeitern gestellt werden.
9. Abstimmungen auf Parteitag dürfen nur bis 22.00 Uhr erfolgen.
10. Beschlüsse, außer Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
11. Bei Satzungsänderungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
12. Über die Bundesmitgliederversammlung wird ein Wortprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern bzw. Delegierten zuzusenden ist. Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung sind durch zwei Mitglieder des Tagungspräsidiums der Bundesversammlung zu beurkunden.
13. Jedes Parteimitglied hat das satzungsmäßige Recht, seine politischen Ansichten, bei Bezahlung der Kosten, an alle anderen Mitglieder versenden zu lassen.
14. Alle Mitglieder haben das Recht, die Finanzberichte aller Parteigliederungen nach Terminabsprache einzusehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
15. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes.

- Die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundesschiedskommission und zweier RechnungsprüferInnen.
- Die Beschlussfassung über Programm, Satzung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung und die Aufteilung der Spendenaufkommen und staatlicher Mittel.
- Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- Die Beschlussfassung über die Teilnahme an Wahlen.
- Eine Beschlussfassung über die Auflösung von untergeordneten Parteigliederungen mit 2/3 Mehrheit bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundziele und Satzung der Partei.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Parteitage

1. Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag der 2/3 Mehrheit des Bundesvorstandes, auf Antrag der 2/3 Mehrheit von zwei Landesvorständen oder 5 % der Mitglieder.

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für jeweils 1 Jahr aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand kann durch BeisitzerInnen und SprecherInnen der Arbeitskreise erweitert werden.
2. Auf Antrag muss eine Personaldebatte über die KandidatInnen geführt werden.
3. Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen und innen und ist für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzführung, Vorbereitung und Koordination der politischen Arbeit zuständig. In dringenden Fällen kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Schiedskommission ausschließen.
4. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf die Dauer von zwei parlamentarischen Legislaturperioden begrenzt. Nach dieser Zeit als Vorstand der Partei, ist eine Wiederwahl nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
5. Zur Führung der Geschäfte kann der Bundesvorstand Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Diese Regelungen für Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für nachgeordnete Parteigliederungen.

§ 11 Wahlen

1. Alle innerparteilichen Wahlen sind geheim. Soweit nicht in dieser Satzung oder andere zu beachtende Gesetze anders festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Eine paritätische Besetzung aller Parteigremien mit Frauen und Männern, ist anzustreben.

§ 12 Finanzordnung / Finanzbeirat

1. Der Finanzbeirat wird aus den LandesschatzmeisterInnen und der/dem BundesschatzmeisterIn gebildet.
2. Die vom Finanzbeirat zu erarbeitende Finanzordnung wird mit einfacher Mehrheit Bestandteil der Satzung und kann ebenso abgeändert werden.

§ 13 Urabstimmung

1. Auf Antrag der Bundesmitgliederversammlung, des Bundesvorstandes, von zwei Landesverbänden, 5 Kreisverbänden oder 5 % der Mitglieder, findet eine Urabstimmung statt.
2. Der in einer Urabstimmung bekundete Wille der Mitglieder ist für alle Parteinstanzen verbindlich.
3. Während der Urabstimmung ist jede Handlung zu unterlassen, die zu verbindlichen Festlegungen in den kontroversen Fragen führt.
4. Verschiedenen Auffassungen ist gleicher Weise und gleichem Umfang die Darstellung der Standpunkte zu ermöglichen.
5. Die Abstimmungsvorlagen sind allen Mitgliedern 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzusenden.
6. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder an der Urabstimmung teilnehmen und 90 % der Vorlage zustimmen.
7. Die Abstimmung endet zwei Wochen nach Abstimmungsdatum. (Poststempel)
8. Eine Abstimmung zum gleichen Thema ist erst nach 2 Jahren zulässig.

9. Alle Mitglieder müssen über das Abstimmungsergebnis schriftlich informiert werden.
10. Die abgegebenen Stimmen werden 2 Jahre im Original aufbewahrt und können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
11. Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
12. Nach Abschluss der Urabstimmung eingehende Briefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.
13. Eine Auflösung der Partei, eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedarf einer Urabstimmung.
14. Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Fragen sein, die nicht durch Parteiengesetz, anderen Parteiorganen vorbehalten sind.

§ 14 Innerparteiliche Demokratie

1. Bezahlte politische Arbeit im Bundesvorstand oder in Landesvorständen oder als Abgeordnete im Landes-, Bundes- oder Europaparlament, ist grundsätzlich nur für zwei Legislaturperioden möglich. Verlängerungen einer Legislaturperiode bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder bzw. der DelegiertInnen.
2. Doppelmandate und Kombinationen von Parteiamt und Mandat sind ab Landesebene unzulässig.
3. Mandatsträger/Innen dürfen nicht zugleich Regierungsmitglieder sein.
4. Damit die Einkommensunterschiede von Volksvertretern zur Normalbevölkerung nicht zur Überprivilegierung werden, erklären sich die Mandatsträger von Bündnis Zukunft bereit, die über A13 (öffentliche Besoldungsordnung; Studienrat, Pfarrer, akademischer Rat u. dergl.) hinausgehende Bezüge an einen Sozial-, Öko- oder Friedensfonds zu spenden. Die Spender haben dabei das Recht sich selbst auszusuchen welche Projekte sie fördern wollen.
5. Die Annahme von Zuwendungen aller Art von Firmen, Interessengruppen und Einzelpersonen ist verboten.
6. Die Einkommensverhältnisse, Beteiligungen und Mitgliedschaften aller Mandatsträger von **Bündnis Zukunft** sind während ihrer öffentlichen Tätigkeit im Internet offen zu legen. Gleiches gilt für freie Mitarbeiter.

§ 15 Politisches Handeln

1. Ein gemeinsames politisches Handeln mit gleichgesinnten anderen politischen Parteien wird angestrebt, besonders Listenverbindungen bei Wahlen.
2. Bei einer Zusammenarbeit müssen jedoch die in § 2 beschriebenen Grundziele und Satzungsregeln gewahrt bleiben.
3. Regierungs-Koalitionen dürfen nur dann eingegangen und aufrechterhalten werden, wenn keine Grundziele der Partei aufgegeben werden.

§ 16 Schiedskommission

1. Schiedskommissionen werden bei den Landesverbänden und dem Bundesverband nach den Vorgaben des Parteiengesetzes gebildet.
2. Sie sind zuständig für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen, Streitigkeiten über die Anwendung der Satzungen. Sie sind außerdem zuständig für Entscheidungen über Ausschlussanträge gegen Einzelpersonen.
3. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie Stellvertretern, die auf den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt werden.
4. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Parteivorstandes sein oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind Verwarnung, Verweis, Amtsenthebung, Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft, Ausschluss.

1. Mitglieder müssen ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist insbesondere dann gegeben, wenn die Grundziele der Partei oder Parteibeschlüsse missachtet werden. Fremdenfeindliche und faschistische Einstellungen und Handlungen sind ebenfalls mit den Parteizielen unvereinbar und Ausschlussgründe. Gleiches gilt sinngemäß auch für freie Mitarbeiter.
2. Ausschlussanträge können von 10 Mitgliedern oder von Parteivorständen gestellt werden.

3. Von Ausschlussanträgen Betroffene können einen Vertreter ihrer Wahl bei der Schiedskommission benennen.
4. Vom Ausschluss Betroffene müssen vorher gehört werden. Einspruch gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission ist bei der Bundesschiedskommission innerhalb von 4 Wochen möglich.
5. Entscheidungen über den Ausschluss von Gebietsverbänden trifft der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes. Diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch die 2/3 Mehrheit der nächst höheren Gliederungsebene, die umgehend zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Der Ausschluss von Gebietsverbänden, sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben, ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Als schwerwiegender Verstoß gegen die innere Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an die Schiedskommission heran zu tragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Gebietsverbandes kann die Bundesschiedskommission angerufen werden.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann (außer §2, §14 u. § 15) mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder in einer Urabstimmung ergänzt oder abgeändert werden.
2. Änderungen von § 2, § 14 und § 15 bedürfen einer Mehrheit von 90 % der Mitglieder in einer Urabstimmung.
3. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Parteibeitritt die Regelungen dieser Satzung an. Von Mandatsträgern erwartet die Partei, dass sie ihr errungenes Mandat bei unterschiedlicher Auffassung zum Mehrheitswillen der Parteimitglieder zurückzugeben.
4. Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes.

§ 19 Auflösung der Partei, des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

1. Erfolgt in einer Urabstimmung.
2. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt geändert oder aufgehoben.
3. Über das Parteivermögen wird dabei zugleich entschieden.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Finanzordnung

der Partei

Bündnis für die Zukunft

1. Die Regionalgliederungen sind den Landesverbänden gegenüber rechenschaftspflichtig und für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldmitteln selbst verantwortlich.

Sie haben auf ihrer Parteiebene die Finanzprüfungen selbstständig zu organisieren. Revisoren müssen jährlich die Finanzabrechnungen der einzelnen Parteigliederungen überprüfen.

Revisoren dürfen keinen Vorständen der zu prüfenden Parteigliederungen angehören und in keinem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Ihnen ist die volle Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

Das Ergebnis der Revision ist in einem Revisionsbericht niederzulegen und den Parteivorständen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Die Bundesgeschäftsstelle erstellt den gemeinsamen Rechenschaftsbericht für alle Parteigliederungen nach § 24 des Parteiengesetzes.
- Die Regionalgruppen behalten 70 % ihrer Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Wahlkampfkostenrückerstattung und sonstigen Einnahmen.

10 % der Einnahmen gehen für Koordinierungsaufgaben an die Bundesgeschäftsstelle.

10 % an die jeweiligen Landesgeschäftsstellen.

10 % an die zuständigen Kreisgeschäftsstellen.

Fehlen Landes- oder Kreisgeschäftsstellen gehen deren Anteile an die Bundesgeschäftsstelle.

Beim Fehlen eines Ortsverbandes erhält die Bundesgeschäftsstelle den Mitgliedsbeitrag.

- Alle Parteigliederungen sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Rechnungsunterlagen sind 6 Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte 10 Jahre lang aufzubewahren. Sachwerte und Ausstattungsgegenstände über 300,00 Euro sind zu inventarisieren und Veränderungen im Rechenschaftsbericht nachzuweisen.

Mietverträge, und andere langfristige finanzielle Verpflichtungen die 20% des Haushaltes überschreiten, sind vor Vertragsabschluss bekannt zu machen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres sind die von der Mitgliederversammlung bestätigten Rechenschaftsberichte der Kreis- und Landesverbände der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- Die Bundesgeschäftsstelle erstellt danach, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, den nach § 23 und § 24 des Parteiengesetzes erforderlichen Rechenschaftsbericht.
- Der Rechenschaftsbericht ist spätestens bis zum 30. September aus dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

Er umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die Herkunft und Verwendung der Mittel, sowie das Vermögen der Partei.

- Der Rechenschaftsbericht ist in allen Geschäftsstellen für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

Einnahmen und Ausgaben müssen im Gleichgewicht sein.

Die Vorstände sind verpflichtet bei ausgabenwirksamen Vorhaben die Finanzierung mitzubeschließen.

- Alle Finanzmittel dürfen nur zur politischen Arbeit verwendet werden.

3. Als Richtwert für die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt 1 % des persönlichen Nettoeinkommens.

Bei Mitgliedschaft in Umweltschutz-, Anti-AKW-, Friedens-, Menschenrechts-, Sozialen Hilfsorganisationen, Gewerkschaften etc. kann der Beitrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

In der Ausbildung befindliche, behinderte und arbeitslose Personen, zahlen jährlich einen ermäßigten Beitrag von 30,00 Euro.

4. Bundesverband, Landes- und Kreisverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind gemäß §25 Abs.3 Parteiengesetz ggf. über den Landesverband und den Bundesverband an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Spenden, deren Gesamtwert 1.000,00 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes, der die Spende vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/ der Spenderin zu verzeichnen.

Wenn eine Vereinsgliederung mit eigenständiger Buchführung sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, haftet sie für den daraus entstehenden Schaden.

5. Der Finanzbeirat wird durch den Bundesvorstand berufen.

Sie besteht aus:

- dem/der Bundesschatzmeister/In
- den Schatzmeister/Innen der Länder
- dem/der Bundesgeschäftsführer/In

Der Finanzbeirat berät den Parteivorstand und die Mitgliederversammlung in finanziellen Angelegenheiten der Partei.

6. Nach Abzug ihrer Arbeitskosten spenden gewählte Mandatsträger die über A 13 der öffentlichen Besoldungsordnung hinausgehenden Bezüge für einen Sozial-, Öko-, Friedensfonds, aus dem entsprechende Projekte gefördert werden.

Schiedsordnung

der Partei

Bündnis für die Zukunft

§ 1

Schiedskommissionen werden bei allen Landesverbänden eingerichtet. Die Berufungsinstanz ist die Bundesschiedskommission.

§ 2

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für:

- Verfahren bei Wahlanfechtung und Nichtigkeit von Wahlen der Bundesorgane.
- Streitigkeiten bei Auslegung und Anwendung der Satzung.
- Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht dem selben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände.
- Berufungssachen gegen Entscheidungen der Landesverbände.

Die Landesschiedskommissionen entscheiden in:

- Parteiordnungsverfahren
- über Ausschlussanträge
- In allen anderen nicht ausdrücklich der Bundesschiedskommission zugewiesenen Fällen.

Ordnungsmaßnahmen:

Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied oder ein Gebietsverband vorsätzlich der Satzung, einschließlich Geschäfts-, Finanz-, Wahl- oder Schiedsordnung zuwider handelt oder sich in anderer Weise parteischädigend verhält

§ 3

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Verweis
- Amtsenthebung
- Ruhen aller oder bestimmter Rechte aus der Mitgliedschaft
- Ausschluss

§ 4

Mitglieder der Schiedskommissionen werden auf Landes- und Bundesebene für jeweils 2 Jahre gewählt.

Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder auf Landes- noch auf Bundesebene sein noch in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

Niemand darf mehreren Schiedskommissionen angehören.

§ 5

Die Schiedskommissionen haben jeweils

- Einen Vorsitzenden
- Mindestens 2 Beisitzer mit jeweils einem Stellvertreter
- Bei Befangenheit eines Mitglieds der Schiedskommission, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Ein Mitglied der Bundes-Schiedskommission sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6

Jede Vereinsgliederung kann Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss von Mitgliedern oder von Gebietsverbänden bei der zuständigen Schiedskommission beantragen.

Der Ausschluss ganzer Verbandsgliederungen ist bei fortgesetzter schwerwiegender Schädigung der Partei möglich. Jeder Antrag ist unverzüglich den Beschuldigten zur Stellungnahme zuzustellen und dem zuständigen Landesverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Ist in einer Sache keine einvernehmliche Regelung zu erreichen, ist umgehend eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten einzuberufen.

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Ein Hinweis auf das Entscheidungsrecht der Schiedskommissionen bei Fernbleiben eines Beteiligten ist abzugeben.

Entscheidungen der Schiedskommissionen müssen begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden sein.

Mündliche Verhandlungen sind zu protokollieren und zu beurkunden. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen Entscheidungen der zuständigen Landes-Schiedskommission, ist eine Berufung bei der Bundes-Schiedskommission möglich.

Alle Verfahren sind kostenfrei. Über eine Kostenerstattung von Beteiligten entscheiden die Schiedskommissionen.

Diese geänderte Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Hildesheim am 13. September 2003

Satzung wurde durch Mitgliederversammlung vom 13. Sept. 2003 geändert und gemäß §6 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 PartG beschlossen.

----- ::: -----

Notizen: